

Hauptsatzung der Gemeinde Gustow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gustow vom 01. September 2014 und nach Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

Die Gemeinde Gustow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif ohne Schild und der Umschrift "**GEMEINDE GUSTOW**".

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Gustow wird begrenzt:
im Norden durch die Gemeinden Altefähr und Ramin,
im Süden durch den Strelasund,
im Osten durch die Gemeinde Poseritz,
im Westen durch den Strelasund.

(2) Zum Gebiet der Gemeinde Gustow gehören die Ortsteile:

Gustow	Sissow
Nesebanz	Prosnitz
Warksow	Drigge
Benz	

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen

2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretersitzung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus zwei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss) setzt sich aus drei Gemeindevertretern zusammen. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Rechnungsprüfungsausschuss	Begleitung und Kontrolle der Abarbeitung des Haushaltes, Kontrolle der Jahresrechnung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind **nicht** öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro der Leistungsrate.
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von nicht mehr als 5.000 Euro je Ausgabefall.
3. im Rahmen dessen Nr. 3
 - gemäß VOL bis 25.000 Euro netto
 - gemäß VOB bis 50.000 Euro netto
 - gemäß der Kosten nach HOAI für freiberufliche Leistungen (VOF) bis 25.000,00 € netto.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von

2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 Euro pro Monat, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der, die Geschäfte des Amtes führenden, Stadt Bergen auf Rügen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze 1.500 EURO.

(4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 € trifft der Bürgermeister.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde gemäß des §§ 24 ff. BauGB. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) sowie über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung von Vorhaben im unbeplanten Innen- und Außenbereich (§§ 34, 35 BauGB). Vor der Entscheidung nach Satz 2 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Bei Vorhaben mit herausragender Bedeutung gemäß §§ 34 und 35 BauGB die eine geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde betreffen entscheidet die Gemeindevertretung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

§ 7 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von Höhe von 40,00 €.

(2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(3) Sachkundige Einwohner in den Ausschüssen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 700,00 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(5) Der/Die 1. Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140,00 €, die/der 2. Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 70,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 4. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde.

(2) Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich in 18574 Gustow, Am Mühlenberg 3, außerhalb des Lebensmittelmarktes „Naturinsel“.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung in der Ostseezeitung, Ausgabe Rügen in Kenntnis gesetzt. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form, entsprechend Abs. 1, ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten